



# Verfassung der Republik Mergeland

Verkündet am 27.12.2012

## Abschnitt 1 Grundrechte

### Artikel 1 Grundlagen

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Mergländische Volk bekennt sich zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

### Artikel 2 Persönlichkeitsrechte

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes beschlossen nach Kriterien eingegriffen werden.

### Artikel 3 Gleichheit / Diskriminierungsverbot

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

### Artikel 4 Gewissens- und Religionsfreiheit

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
- (3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.

### Artikel 5 Meinungs- und Pressefreiheit / Freiheit der Wissenschaften

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der Menschenwürde.
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

### Artikel 6 Ehe – Familie – Kinder

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

### Artikel 7 Schulwesen

- (1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

- (2) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, am Interkulturellen Unterricht teilzunehmen. Religionsunterricht darf den Interkulturellen Unterricht nicht ersetzen, kann aber angeboten werden.
- (3) Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht und/oder Interkulturellen Unterricht zu erteilen.
- (4) Es dürfen keine Schulen in privatem Eigentum ohne Zustimmung des Bildungsministeriums existieren. Näheres regeln Bildungsgesetze.
- (5) Für die einjährige Vorschule, die neunjährige Gesamtschule besteht bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres Schulpflicht. Wer sich entscheidet, nach Abschluss der Gesamtschule die Allgemeine Hochschulzulassung (Matura) anzustreben, tritt in die dreijährige Collège ein und verpflichtet sich bis zum Verlassen der Schule einer Schulpflicht.
- (6) Die Collège darf nicht länger als vier Jahre lang besucht werden.

#### Artikel 8 Versammlungsfreiheit

- (1) Alle Mergländer haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
- (2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

#### Artikel 9 Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit

- (1) Alle Mergländer haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.
- (2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.
- (3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.

#### Artikel 10 Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis

- (1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.
- (2) Artikel 10 Abs. 1 darf nicht beschränkt werden.

#### Artikel 11 Freizügigkeit

- (1) Alle Mergländer genießen Freizügigkeit im ganzen Staatsgebiet.
- (2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Staates, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

#### Artikel 12 Berufsfreiheit

- (1) Alle Mergländer haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.
- (2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden.
- (3) Zwangsarbeit ist unzulässig.
- (4) Militärische Dienstpflichten sind verboten.

#### Artikel 13 Unverletzlichkeit der Wohnung

- (1) Die Wohnung ist unverletzlich.
- (2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

- (3) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß jemand eine durch Gesetz einzeln bestimmte besonders schwere Straftat begangen hat, so dürfen zur Verfolgung der Tat auf Grund richterlicher Anordnung technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen, in denen der Beschuldigte sich vermutlich aufhält, eingesetzt werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. Die Maßnahme ist zu befristen. Die Anordnung erfolgt durch einen mit drei Richtern besetzten Spruchkörper.
- (4) Zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, dürfen technische Mittel zur Überwachung von Wohnungen nur auf Grund richterlicher Anordnung eingesetzt werden.

#### Artikel 14 Eigentum – Erbrecht – Enteignung

- (1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.
- (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
- (3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

#### Artikel 15 Vergesellschaftung

- (1) Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

#### Artikel 16 Staatsangehörigkeit – Auslieferung – Asylrecht

- (1) Die mergländische Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.
- (2) Keine Bürgerin und kein Bürger darf an das Ausland ausgeliefert werden. Durch Gesetz kann eine abweichende Regelung für Auslieferungen an einen internationalen Gerichtshof getroffen werden, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.
- (3) Verfolgte aus politischen und religiösen Gründen sowie Kriegsflüchtlinge genießen Asylrecht.
- (4) Absatz 3 steht völkerrechtlichen Verträgen mit dritten Staaten nicht entgegen, die unter Beachtung der Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Anwendung in den Vertragsstaaten sichergestellt sein muss, Zuständigkeitsregelungen für die Prüfung von Asylbegehren einschließlich der gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen treffen.

#### Artikel 17 Petitionsrecht

- (1) Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

#### Artikel 18 Einschränkungen der Grundrechte – Grundrechtsverwirkung

- (1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, dass für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehrdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das

Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

- (2) Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, dass die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) eingeschränkt werden.
- (3) Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16a) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Verfassungsgericht ausgesprochen.

#### Artikel 19 Einschränkung von Grundrechten – Rechtsweg

- (1) Soweit nach dieser Verfassung ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.
- (2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.
- (3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.
- (4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

## Abschnitt 2 Nationale Grundlagen

### Artikel 1 Verfassungsgrundsätze - Widerstandsrecht

- (1) Die Republik Mergeland ist ein demokratischer Sozialstaat.
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
- (4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Mergländer das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

### Artikel 2 Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere

- (1) Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

### Artikel 3 Parteien

- (1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.
- (2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Republik Mergeland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Verfassungsgericht.
- (3) Das Nähere regeln Gesetze.

### Artikel 4 Hauptstadt – Flagge – Bezeichnungen – Währung – Amtssprache

- (1) Die Hauptstadt der Republik Mergeland ist Mergen. Die Repräsentation des Gesamtstaates in der Hauptstadt ist Aufgabe des Staates. Das Nähere wird durch Staatsgesetz geregelt.
- (2) Die Nationalflagge ist rot-gold-weiß.
- (3) Der Staat heißt Republik Mergeland, oder kurz Mergeland. Offizielle Abkürzungen sind RML und ML, wobei ML vorrangig verwendet werden soll. Ihre Bürger heißen Mergländer oder Mergeländer. Das Adjektiv zu Mergeland ist mergländisch oder mergeländisch.
- (4) Die Währung der Republik Mergeland ist die Mergländer Mark, kurz MM, international MLM.

### Artikel 5 Grundlagen der Außenpolitik

- (1) Das Repräsentantenhaus ist an der Willensbildung des Staates zu beteiligen.
- (2) Die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten ist Sache des Staates.
- (3) Vor dem Abschluss eines Vertrages, der die besonderen Verhältnisse einer Region berührt, ist die Region rechtzeitig zu hören.
- (4) Soweit die Regionen für die Gesetzgebung zuständig sind, können sie mit Zustimmung der Staatsregierung mit auswärtigen Staaten Verträge abschließen.
- (5) Das Nähere regeln Gesetze, die von Nationalversammlung und Repräsentantenhaus beschlossen worden sind.

### Artikel 6 Vorrang des Völkerrechts

- (1) Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Staatsrechts. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Staatsgebietes.

### Artikel 7 Friedenssicherung

- (1) Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das

friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.

- (2) Zur Kriegsführung bestimmte Waffen dürfen nur mit Genehmigung der Nationalregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden. Das Nähere regelt ein Staatsgesetz.

#### Artikel 8 Handelsflotte

- (1) Alle mergländischen Kauffahrteischiffe bilden eine einheitliche Handelsflotte.

#### Artikel 9 Neugliederung des Staatsgebiets

- (1) Das Staatsgebiet kann neu gegliedert werden, um zu gewährleisten, dass die Regionen nach Größe und Leistungsfähigkeit die ihnen obliegenden Aufgaben wirksam erfüllen können. Dabei sind die landsmannschaftliche Verbundenheit, die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge, die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit sowie die Erfordernisse der Raumordnung und der Regionenplanung zu berücksichtigen.
- (2) Maßnahmen zur Neugliederung des Staatsgebietes ergehen durch Staatsgesetz, das der Bestätigung durch Volksentscheid bedarf. Die betroffenen Regionen sind zu hören.
- (3) Der Volksentscheid findet in den Regionen statt, aus deren Gebieten oder Gebietsteilen eine neue oder neu umgrenzte Region gebildet werden soll (betroffene Regionen). Abzustimmen ist über die Frage, ob die betroffenen Regionen wie bisher bestehen bleiben sollen oder ob die neue oder neu umgrenzte Region gebildet werden soll. Der Volksentscheid für die Bildung einer neuen oder neu umgrenzten Region kommt zustande, wenn in dessen künftigem Gebiet und insgesamt in den Gebieten oder Gebietsteilen einer betroffenen Region, deren Regionalzugehörigkeit im gleichen Sinne geändert werden soll, jeweils eine Mehrheit der Änderung zustimmt. Er kommt nicht zustande, wenn im Gebiet einer der betroffenen Regionen eine Mehrheit die Änderung ablehnt; die Ablehnung ist jedoch unbeachtlich, wenn in einem Gebietsteil, dessen Zugehörigkeit zu der betroffenen Region geändert werden soll, eine Mehrheit von zwei Dritteln der Änderung zustimmt, es sei denn, dass im Gesamtgebiet der betroffenen Region eine Mehrheit von zwei Dritteln die Änderung ablehnt.
- (4) Wird in einem zusammenhängenden, abgegrenzten Siedlungs- und Wirtschaftsraum, dessen Teile in mehreren Ländern liegen und der mindestens eine Million Einwohner hat, von einem Zehntel der in ihm zur Nationalversammlung Wahlberechtigten durch Volksbegehren gefordert, dass für diesen Raum eine einheitliche Regionzugehörigkeit herbeigeführt werde, so ist durch Staatsgesetz innerhalb von zwei Jahren entweder zu bestimmen, ob die Regionenzugehörigkeit gemäß Absatz 2 geändert wird, oder dass in den betroffenen Regionen eine Volksbefragung stattfindet.
- (5) Die Volksbefragung ist darauf gerichtet festzustellen, ob eine in dem Gesetz vorzuschlagende Änderung der Regionenzugehörigkeit Zustimmung findet. Das Gesetz kann verschiedene, jedoch nicht mehr als zwei Vorschläge der Volksbefragung vorlegen. Stimmt eine Mehrheit einer vorgeschlagenen Änderung der Regionenzugehörigkeit zu, so ist durch Staatsgesetz innerhalb von zwei Jahren zu bestimmen, ob die Regionenzugehörigkeit gemäß Absatz 2 geändert wird. Findet ein der Volksbefragung vorgelegter Vorschlag eine den Maßgaben des Absatzes 3 Satz 3 und 4 entsprechende Zustimmung, so ist innerhalb von zwei Jahren nach der Durchführung der Volksbefragung ein Staatsgesetz zur Bildung der vorgeschlagenen Region zu erlassen, das der Bestätigung durch Volksentscheid nicht mehr bedarf.
- (6) Mehrheit im Volksentscheid und in der Volksbefragung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn sie mindestens ein Viertel der zur

Nationalversammlung Wahlberechtigten umfasst. Im übrigen wird das Nähere über Volksentscheid, Volksbegehren und Volksbefragung durch ein Staatsgesetz geregelt; dieses kann auch vorsehen, dass Volksbegehren innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren nicht wiederholt werden können.

- (7) Sonstige Änderungen des Gebietsbestandes der Regionen können durch Staatsverträge der beteiligten Regionen oder durch Staatsgesetz mit Zustimmung des Repräsentantenhauses erfolgen, wenn das Gebiet, dessen Regionzugehörigkeit geändert werden soll, nicht mehr als 50.000 Einwohner hat. Das Nähere regelt ein Staatsgesetz, das der Zustimmung des Repräsentantenhauses und der Mehrheit der Mitglieder der Nationalversammlung bedarf. Es muss die Anhörung der betroffenen Kommunen vorsehen.
- (8) Die Regionen können eine Neugliederung für das jeweils von ihnen umfasste Gebiet oder für Teilgebiete abweichend von den Vorschriften der Absätze 2 bis 7 durch Staatsvertrag regeln. Die betroffenen Kommunen sind zu hören. Der Staatsvertrag bedarf der Bestätigung durch Volksentscheid in jeder beteiligten Region. Betrifft der Staatsvertrag Teilgebiete der Regionen, kann die Bestätigung auf Volksentscheide in diesen Teilgebieten beschränkt werden; Satz 5 zweiter Halbsatz findet keine Anwendung. Bei einem Volksentscheid entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn sie mindestens ein Viertel der zur Nationalversammlung Wahlberechtigten umfasst; das Nähere regelt ein Staatsgesetz. Der Staatsvertrag bedarf der Zustimmung der Nationalversammlung.

#### Artikel 10 Hoheitsrecht der Regionen

- (1) Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Regionen, soweit diese Verfassung keine andere Regelung trifft oder zulässt.

#### Artikel 11 Vorrang des Staatsrechts

- (1) Staatsrecht bricht Regionalrecht.

#### Artikel 12 Gleichstellung als Staatsbürger – Öffentlicher Dienst

- (1) Jeder Mergländer hat in jeder Region die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.
- (2) Jeder Mergländer hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.
- (3) Der Genuss bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnisse oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.
- (4) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.
- (5) Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.

#### Artikel 13 Haftung bei Amtspflichtverletzung

- (1) Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

#### Artikel 14 Rechts-, Amts- und Katastrophenhilfe

- (1) Alle Behörden des Staates und der Regionen leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.

- (2) Im Falle einer Katastrophe sind alle Regionen und der Staat verpflichtet, den unter Katastrophen leidenden Regionen zu helfen.

#### Artikel 15 Staatsbeamte

- (1) Bei den obersten Staatsbehörden sind Beamte aus allen Regionen in angemessenem Verhältnis zu verwenden. Die bei den übrigen Staatsbehörden beschäftigten Personen sollen in der Regel aus der Region genommen werden, in dem sie tätig sind.

#### Artikel 16 Staatszwang

- (1) Wenn eine Region die ihm nach der Verfassung oder einem anderen Staatsgesetze obliegenden Staatspflichten nicht erfüllt, kann die Staatsregierung mit Zustimmung des Repräsentantenhauses die notwendigen Maßnahmen treffen, um die Region im Wege des Staatszwanges zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.
- (2) Zur Durchführung des Staatszwanges hat die Staatsregierung oder ihr Beauftragter das Weisungsrecht gegenüber allen Regionen und ihren Behörden.

## Abschnitt 3 Die Nationalversammlung

### Artikel 1 Wahl

- (1) Die Abgeordneten der Nationalversammlung werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.
- (2) Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.
- (3) Das Nähere bestimmt ein Staatsgesetz.

### Artikel 2 Wahlperiode – Zusammentritt – Einberufung

- (1) Die Nationalversammlung wird vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf ein Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt einer neuen Nationalversammlung. Die Neuwahl findet frühestens 10, spätestens 12 Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Im Falle einer Auflösung der Nationalversammlung findet die Neuwahl innerhalb von 45 Tagen statt.
- (2) Die Nationalversammlung tritt spätestens am dreißigsten Tage nach der Wahl zusammen.
- (3) Die Nationalversammlung bestimmt den Schluss und den Wiederbeginn seiner Sitzungen. Der Präsident der Nationalversammlung kann ihn früher einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Staatskanzler oder der Präsident es verlangen.

### Artikel 3 Präsidium – Geschäftsordnung

- (1) Die Nationalversammlung wählt seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und die Schriftführer. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Gebäude der Nationalversammlung aus. Ohne seine Genehmigung darf in den Räumen der Nationalversammlung keine Durchsuchung oder Beschlagnahme stattfinden.

### Artikel 4 Wahlprüfung

- (1) Die Wahlprüfung ist Sache der Nationalversammlung. Er entscheidet auch, ob ein Abgeordneter der Nationalversammlung die Mitgliedschaft verloren hat.
- (2) Gegen die Entscheidung der Nationalversammlung ist die Beschwerde an das Verfassungsgericht zulässig.
- (3) Das Nähere regelt ein Staatsgesetz.

### Artikel 5 Öffentliche Sitzungen – Mehrheitsbeschlüsse

- (1) Die Nationalversammlung verhandelt öffentlich. Auf Antrag eines Zehntels seiner Mitglieder oder auf Antrag der Staatsregierung kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.
- (2) Zu einem Beschluss der Nationalversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit diese Verfassung nichts anderes bestimmt. Für die von der Nationalversammlung vorzunehmenden Wahlen kann die Geschäftsordnung Ausnahmen zulassen.
- (3) Wahrheitsgetreue Berichte über die öffentlichen Sitzungen der Nationalversammlung und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

### Artikel 6 Zitier-, Zutritts- und Anhörungsrecht

- (1) Die Nationalversammlung und seine Ausschüsse können die Anwesenheit jedes Mitgliedes der Staatsregierung verlangen.
- (2) Die Mitglieder des Repräsentantenhaus und der Staatsregierung sowie ihre Beauftragten haben zu allen Sitzungen der Nationalversammlung und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie müssen jederzeit gehört werden.

### Artikel 7 Untersuchungsausschüsse

- (1) Die Nationalversammlung hat das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, der in öffentlicher

Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.

- (2) Auf Beweiserhebungen finden die Vorschriften über den Strafprozess sinngemäß Anwendung. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt.
- (3) Gerichte und Verwaltungsbehörden sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.
- (4) Die Beschlüsse der Untersuchungsausschüsse sind der richterlichen Erörterung entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhaltes sind die Gerichte frei.

#### Artikel 8 Ausschüsse für Auswärtiges und für Verteidigung

- (1) Die Nationalversammlung bestellt einen Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten und einen Ausschuss für Verteidigung.
- (2) Der Ausschuss für Verteidigung hat auch die Rechte eines Untersuchungsausschusses. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder hat er die Pflicht, eine Angelegenheit zum Gegenstand seiner Untersuchung zu machen.
- (3) Artikel 44 Abs. 1 findet auf dem Gebiet der Verteidigung keine Anwendung.

#### Artikel 9 Wehrbeauftragter

- (1) Zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan der Nationalversammlung bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird ein Wehrbeauftragter der Nationalversammlung berufen. Das Nähere regelt ein Staatsgesetz.

#### Artikel 10 Petitionsausschuss

- (1) Die Nationalversammlung bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an die Nationalversammlung gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.
- (2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Staatsgesetz.

#### Artikel 11 Parlamentarisches Kontrollgremium

- (1) Die Nationalversammlung bestellt ein Gremium zur Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeit des Staates.
- (2) Das Nähere regelt ein Staatsgesetz.

#### Artikel 12 Indemnität und Immunität der Abgeordneten

- (1) Ein Abgeordneter darf zu keiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die er in der Nationalversammlung oder in einem seiner Ausschüsse getan hat, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Nationalversammlung zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.
- (2) Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung darf ein Abgeordneter nur mit Genehmigung der Nationalversammlung zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, dass er bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird.
- (3) Die Genehmigung der Nationalversammlung ist ferner bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Abgeordneten oder zur Einleitung eines Verfahrens gegen einen Abgeordneten gemäß Abschnitt 1 Artikel 18 erforderlich.
- (4) Jedes Strafverfahren und jedes Verfahren gemäß Abschnitt 1 Artikel 18 gegen einen Abgeordneten, jede Haft und jede sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit sind auf Verlangen der Nationalversammlung auszusetzen.

#### Artikel 13 Zeugnisverweigerungsrecht

- (1) Die Abgeordneten sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig.

#### Artikel 14 Kandidatur – Mandatsschutz – Entschädigung

- (1) Wer sich um einen Sitz in der Nationalversammlung bewirbt, hat Anspruch auf den zur Vorbereitung seiner Wahl erforderlichen Urlaub.
- (2) Niemand darf gehindert werden, das Amt eines Abgeordneten zu übernehmen und auszuüben. Eine Kündigung oder Entlassung aus diesem Grunde ist unzulässig.
- (3) Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Sie haben das Recht der freien Benutzung aller staatlichen Verkehrsmittel. Das Nähere regelt ein Staatsgesetz.

## Abschnitt 4 Das Repräsentantenhaus

### Artikel 1 Aufgabe

- (1) Durch das Repräsentantenhaus wirken die Regionen bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Staates mit.

### Artikel 2 Zusammensetzung – Stimmgewicht

- (1) Das Repräsentantenhaus besteht aus Repräsentanten der Regierungen der Regionen, die sie bestellen und abberufen. Repräsentanten müssen Mitglieder der Regionalregierungen sein und dürfen nicht der Nationalversammlung angehören.
- (2) Sie können durch ernannte Stellvertreter vertreten werden, bei denen Abschnitt 4 Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 gilt. Können beide nicht teilnehmen, so muss die betroffene Regionalregierung eine Ersatzperson finden, für die Abschnitt 4 Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 gilt.
- (3) Jede Region hat zwei Repräsentanten im Repräsentantenhaus.

### Artikel 3 Präsident – Beschlüsse – Geschäftsordnung

- (1) Das Repräsentantenhaus wählt seinen Präsidenten auf ein Jahr.
- (2) Der Präsident beruft das Repräsentantenhaus ein. Er hat ihn einzuberufen, wenn die Repräsentanten von mindestens zwei Regionen oder die Staatsregierung es verlangen.
- (3) Das Repräsentantenhaus fasst seine Beschlüsse mit mindestens der Mehrheit seiner Stimmen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er verhandelt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.
- (4) Den Ausschüssen des Repräsentantenhauses können andere Mitglieder oder Beauftragte der Regierungen der Regionen angehören.

### Artikel 4 Teilnahme der Mitglieder der Staatsregierung

- (1) Die Mitglieder der Staatsregierung haben das Recht und auf Verlangen die Pflicht, an den Verhandlungen des Repräsentantenhauses und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie müssen jederzeit gehört werden. Das Repräsentantenhaus ist von der Staatsregierung über die Führung der Geschäfte auf dem laufenden zu halten.

## Abschnitt 5      Gemeinsamer Ausschuss

### Artikel 1    Zusammensetzung – Geschäftsordnung

- (1) Der Gemeinsame Ausschuss besteht zu zwei Dritteln aus Abgeordneten der Nationalversammlung, zu einem Drittel aus Mitgliedern des Repräsentantenhauses. Die Abgeordneten werden von der Nationalversammlung entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen bestimmt; sie dürfen nicht der Staatsregierung angehören. Jede Region wird durch ihren Repräsentanten vertreten; diese Mitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Die Bildung des Gemeinsamen Ausschusses und sein Verfahren werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von der Nationalversammlung zu beschließen ist und der Zustimmung des Repräsentantenhauses bedarf.
- (2) Die Staatsregierung hat den Gemeinsamen Ausschuss über ihre Planungen für den Verteidigungsfall zu unterrichten. Die Rechte der Nationalversammlung und seiner Ausschüsse nach Artikel 43 Abs. 1 bleiben unberührt.

## Abschnitt 6 Der Staatspräsident

### Artikel 1 Wahl – Amtsdauer

- (1) Der Präsident wird vom Volke gewählt. Wählbar ist jeder Mergländer, der das Wahlrecht zur Nationalversammlung besitzt und das vierzigste Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Wahlberechtigt ist jeder Mergländer, der das Wahlrecht zur Nationalversammlung besitzt.
- (3) Kandidiert ein Kandidat, so hat jeder Wähler auf dem Wahlzettel die Wahl zwischen einer Zustimmung und einer Ablehnung eines Kandidaten. Wird dieser einzige Kandidat abgelehnt, so müssen vorgezogene Wahlen nach Abschnitt 6 Artikel 1 Absatz 5 Teilsatz 2 stattfinden.
- (4) Kandidieren mehrere Kandidaten, so hat jeder Wähler auf dem Wahlzettel die Wahl zwischen den Kandidaten. Enthaltungen sind möglich. Der Wähler kann nicht gegen alle Kandidaten stimmen. Das Nähere regelt ein Staatsgesetz.
- (5) Das Amt des Präsidenten dauert ein Jahre. Anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
- (6) Die Wahl muss frühestens 45, spätestens 15 Tage vor Ablauf der Amtszeit des Präsidenten oder bei vorzeitiger Beendigung frühestens 30, spätestens 45 Tage nach dem Rücktritt stattfinden.
- (7) Die neue Amtszeit und die neue Frist nach Abschnitt 6 Artikel 1 Absatz 3 Teilsatz 1 beginnen mit dem Ende der endenden Wahlperiode. Bei einem vorzeitigen Rücktritt beginnen die neue Amtszeit und die neue Frist nach Abschnitt 6 Artikel 1 Absatz 3 Teilsatz 1 sieben Tage nach Verkündung des amtlichen Endergebnisses.
- (8) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erlangt. Erlangt kein Kandidat die absolute Mehrheit, so muss eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die besten Ergebnisse beim ersten Wahlgang haben, stattfinden. Das Nähere regelt ein Staatsgesetz.

### Artikel 2 Unvereinbarkeiten

- (1) Der Präsident darf weder der Staatsregierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Staates oder einer Region angehören.
- (2) Der Präsident darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

### Artikel 3 Amtseid

- (1) Der Präsident leistet bei seinem Amtsantritt vor den versammelten Mitgliedern der Nationalversammlung und des Repräsentantenhauses folgenden Eid: "Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des mergländischen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, die Verfassung und die Gesetze des Staates wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe." Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

### Artikel 4 Vertretung

- (1) Die Befugnisse des Präsidenten werden im Falle seiner Verhinderung oder bei vorzeitiger Erledigung des Amtes durch den Präsidenten des Repräsentantenhauses wahrgenommen.

### Artikel 5 Gegenzeichnung

- (1) Anordnungen und Verfügungen des Präsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Staatskanzler oder durch den zuständigen Staatsminister. Dies gilt nicht für die Ernennung und Entlassung des Staatskanzlers, die Auflösung der Nationalversammlung gemäß Abschnitt 7 Artikel 2 und das Ersuchen gemäß Abschnitt 7 Artikel 9 Absatz 3.

### Artikel 6 Völkerrechtliche Vertretung des Staates

- (1) Der Präsident vertritt den Staat völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Staates die Verträge mit auswärtigen Staaten. Er beglaubigt und empfängt die Gesandten.
- (2) Verträge, welche die politischen Beziehungen des Staates regeln oder sich auf Gegenstände der Staatsgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Staatsgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Staatsgesetzes. Für Verwaltungsabkommen gelten die Vorschriften über die Staatsverwaltung entsprechend.

#### Artikel 7 Beamtenernennung – Begnadigungsrecht – Immunität

- (1) Der Präsident ernennt und entlässt die Staatsrichter, die Staatsbeamten, die Offiziere und Unteroffiziere, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Er übt im Einzelfalle für den Staat das Begnadigungsrecht aus.
- (3) Er kann diese Befugnisse auf andere Behörden übertragen.
- (4) Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung darf der Präsident zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, dass er bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird.
- (5) Die Genehmigung der Nationalversammlung ist ferner bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit des Präsidenten oder zur Einleitung eines Verfahrens gegen den Präsidenten gemäß Abschnitt 1 Artikel 18 erforderlich.
- (6) Jedes Strafverfahren und jedes Verfahren gemäß Abschnitt 1 Artikel 18 gegen den Präsidenten, jede Haft und jede sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit sind auf Verlangen der Nationalversammlung auszusetzen.

#### Artikel 8 Anklage vor dem Verfassungsgericht

- (1) Die Nationalversammlung oder das Repräsentantenhaus können den Präsidenten wegen vorsätzlicher Verletzung der Verfassung oder eines anderen Staatsgesetzes vor dem Verfassungsgericht anklagen. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muss von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Nationalversammlung oder einem Viertel der Repräsentanten im Repräsentantenhaus gestellt werden. Der Beschluss auf Erhebung der Anklage bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Nationalversammlung oder von zwei Dritteln der Repräsentanten im Repräsentantenhaus. Die Anklage wird von einem Beauftragten der anklagenden Körperschaft vertreten.
- (2) Stellt das Verfassungsgericht fest, dass der Präsident einer vorsätzlichen Verletzung der Verfassung oder eines anderen Staatsgesetzes schuldig ist, so kann es ihn des Amtes für verlustig erklären. Durch einstweilige Anordnung kann es nach der Erhebung der Anklage bestimmen, dass er an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

## Abschnitt 7 Die Staatsregierung

### Artikel 1 Zusammensetzung

(1) Die Staatsregierung besteht aus dem Staatskanzler und aus den Staatsministern.

### Artikel 2 Wahl des Staatskanzlers

- (1) Der Staatskanzler wird auf Vorschlag des Präsidenten von der Nationalversammlung ohne Aussprache gewählt.
- (2) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Nationalversammlung auf sich vereinigt. Der Gewählte ist vom Präsidenten zu ernennen.
- (3) Wird der Vorgeschlagene nicht gewählt, so kann die Nationalversammlung binnen vierzehn Tagen nach dem Wahlgange mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder einen Staatskanzler wählen.
- (4) Kommt eine Wahl innerhalb dieser Frist nicht zustande, so findet unverzüglich ein neuer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Vereinigt der Gewählte die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Nationalversammlung auf sich, so muss der Präsident ihn binnen sieben Tagen nach der Wahl ernennen. Erreicht der Gewählte diese Mehrheit nicht, so hat der Präsident binnen sieben Tagen entweder ihn zu ernennen oder die Nationalversammlung aufzulösen.

### Artikel 3 Ernennung und Entlassung der Staatsminister – Amtseid

- (1) Die Staatsminister werden auf Vorschlag des Staatskanzlers vom Präsidenten ernannt und entlassen.
- (2) Der Staatskanzler und die Staatsminister leisten bei der Amtsübernahme vor der Nationalversammlung folgenden Eid: "Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des mergländischen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, die Verfassung und die Gesetze des Staates wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe." Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

### Artikel 4 Richtlinienkompetenz, Ressort- und Kollegialprinzip

- (1) Der Staatskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Staatsminister seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Staatsministern entscheidet die Staatsregierung. Der Staatskanzler leitet ihre Geschäfte nach einer von der Staatsregierung beschlossenen und vom Präsidenten genehmigten Geschäftsordnung.

### Artikel 5 Befehls- und Kommandogewalt

- (1) Der Staatsminister für Verteidigung hat die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte.

### Artikel 6 Unvereinbarkeiten

- (1) Der Staatskanzler und die Staatsminister dürfen kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch ohne Zustimmung der Nationalversammlung dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

### Artikel 7 Misstrauensvotum

- (1) Die Nationalversammlung kann dem Staatskanzler das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt und den Präsidenten ersucht, den Staatskanzler zu entlassen. Der Präsident muss dem Ersuchen entsprechen und den Gewählten ernennen.
- (2) Zwischen dem Antrag und der Abstimmung müssen 48 Stunden liegen.

### Artikel 8 Vertrauensfrage

- (1) Findet ein Antrag des Staatskanzlers, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Nationalversammlung, so kann der Präsident auf Vorschlag des Staatskanzlers binnen 21 Tagen die Nationalversammlung auflösen. Das Recht zur Auflösung erlischt, sobald die

Nationalversammlung mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen anderen Staatskanzler wählt.

(2) Zwischen dem Antrag und der Abstimmung müssen 48 Stunden liegen.

#### Artikel 9 Stellvertreter des Staatskanzlers – Amtsdauer

(1) Der Staatskanzler ernennt einen Staatsminister zu seinem Stellvertreter.

(2) Das Amt des Staatskanzlers oder eines Staatsministers endet in jedem Fall mit dem Zusammentritt einer neuen Nationalversammlung, das Amt eines Staatsministers auch mit jeder anderen Erledigung des Amtes des Staatskanzlers.

(3) Auf Ersuchen des Präsidenten ist der Staatskanzler, auf Ersuchen des Staatskanzlers oder des Staatspräsidenten ein Staatsminister verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung seines Nachfolgers weiterzuführen.

## Abschnitt 8 Die Gesetzgebung des Staates

### Artikel 1 Zuständigkeitsverteilung zwischen Staat und Regionen

(1) Die Regionen wirken über das Repräsentantenhaus in der Staatsgesetzgebung mit, weswegen das Repräsentantenhaus unbedingt jedem neuen Gesetz zustimmen muss.

### Artikel 2 Konkurrierende Gesetzgebung

(1) Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Regionen die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Staat von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

(2) Auf den Gebieten des Abschnitts 8 Artikel 5 Absatz 1 Nummer 4, 6, 9, 11, 13, 17a, 19, 21, 24 und 25 hat der Staat das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Staatsgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine staatsgesetzliche Regelung erforderlich macht.

(3) Hat der Staat von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die Regionen durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen über:

1. das Jagdwesen (ohne das Recht der Jagdscheine);
2. den Naturschutz und die Landschaftspflege (ohne die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes);
3. die Bodenverteilung;
4. die Raumordnung;
5. den Wasserhaushalt (ohne stoff- oder anlagenbezogene Regelungen).

Staatsgesetze auf diesen Gebieten treten frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung der Nationalversammlung anderes bestimmt ist. Auf den Gebieten des Satzes 1 geht im Verhältnis von Staats- und Regionalrecht das jeweils spätere Gesetz vor.

(4) Durch Staatsgesetz kann bestimmt werden, dass eine staatsgesetzliche Regelung, für die eine Erforderlichkeit im Sinne des Absatzes 2 nicht mehr besteht, durch Regionalrecht ersetzt werden kann.

### Artikel 3 Gebiete der konkurrierenden Gesetzgebung

(1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren (ohne das Recht des Untersuchungshaftvollzugs), die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung;
2. das Personenstandswesen;
3. das Vereinsrecht;
4. das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer;
5. die Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen;
6. die öffentliche Fürsorge (ohne das Heimrecht);
7. die Kriegsschäden und die Wiedergutmachung;
8. die Kriegsgräber und Gräber anderer Opfer des Krieges und Opfer von Gewaltherrschaft;
9. das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen) ohne das Recht des Ladenschlusses, der Gaststätten, der Spielhallen, der Schaustellung von Personen, der Messen, der Ausstellungen und der Märkte;
10. das Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitsvermittlung sowie die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung;
11. die Regelung der Ausbildungsbeihilfen und die Förderung der wissenschaftlichen Forschung;
12. das Recht der Enteignung, soweit sie auf den Sachgebieten der Artikel 73 und 74

in Betracht kommt;

13. die Überführung von Grund und Boden, von Naturschätzen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft;
14. die Verhütung des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung;
15. die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung (ohne das Recht der Flurbereinigung), die Sicherung der Ernährung, die Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Hochsee- und Küstenfischerei und den Küstenschutz;
16. den städtebaulichen Grundstücksverkehr, das Bodenrecht (ohne das Recht der Erschließungsbeiträge) und das Wohngeldrecht, das Altschuldenhilferecht, das Wohnungsbauprämienrecht, das Bergarbeiterwohnungsbaurecht und das Bergmannssiedlungsrecht;
17. Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, sowie das Recht des Apothekenwesens, der Arzneien, der Medizinprodukte, der Heilmittel, der Betäubungsmittel und der Gifte;
18. die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Regelung der Krankenhauspflegesätze;
19. das Recht der Lebensmittel einschließlich der ihrer Gewinnung dienenden Tiere, das Recht der Genussmittel, Bedarfsgegenstände und Futtermittel sowie den Schutz beim Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut, den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie den Tierschutz;
20. die Hochsee- und Küstenschifffahrt sowie die Seezeichen, die Binnenschifffahrt, den Wetterdienst, die Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen;
21. den Straßenverkehr, das Kraftfahrwesen, den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr sowie die Erhebung und Verteilung von Gebühren oder Entgelten für die Benutzung öffentlicher Straßen mit Fahrzeugen;
22. die Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Staates sind, mit Ausnahme der Bergbahnen;
23. die Abfallwirtschaft, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung (ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm);
24. die Staatshaftung;
25. die medizinisch unterstützte Erzeugung menschlichen Lebens, die Untersuchung und die künstliche Veränderung von Erbinformationen sowie Regelungen zur Transplantation von Organen, Geweben und Zellen;
26. die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Regionen, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Regionen mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung;
27. das Jagdwesen;
28. den Naturschutz und die Landschaftspflege;
29. die Bodenverteilung;
30. die Raumordnung;
31. den Wasserhaushalt;
32. die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse.

(2) Gesetze nach Absatz 1 Nr. 24 und 26 bedürfen der Zustimmung des Repräsentantenhauses.

#### Artikel 4 Gesetzesvorlagen

(1) Gesetzesvorlagen werden bei der Nationalversammlung durch die Staatsregierung, aus der Mitte der Nationalversammlung oder durch das Repräsentantenhaus

eingebraucht.

- (2) Vorlagen der Staatsregierung sind zunächst dem Repräsentantenhaus zuzuleiten. Das Repräsentantenhaus ist berechtigt, innerhalb von sechs Wochen zu diesen Vorlagen Stellung zu nehmen. Verlangt er aus wichtigem Grunde, insbesondere mit Rücksicht auf den Umfang einer Vorlage, eine Fristverlängerung, so beträgt die Frist neun Wochen. Die Staatsregierung kann eine Vorlage, die sie bei der Zuleitung an das Repräsentantenhaus ausnahmsweise als besonders eilbedürftig bezeichnet hat, nach drei Wochen oder, wenn das Repräsentantenhaus ein Verlangen nach Satz 3 geäußert hat, nach sechs Wochen der Nationalversammlung zuleiten, auch wenn die Stellungnahme des Repräsentantenhauses noch nicht bei ihr eingegangen ist; sie hat die Stellungnahme des Repräsentantenhauses unverzüglich nach Eingang der Nationalversammlung nachzureichen. Bei Vorlagen zur Änderung dieser Verfassung und zur Übertragung von Hoheitsrechten beträgt die Frist zur Stellungnahme neun Wochen.
- (3) Vorlagen des Repräsentantenhauses sind der Nationalversammlung durch die Staatsregierung innerhalb von sechs Wochen zuzuleiten. Sie soll hierbei ihre Auffassung darlegen. Verlangt sie aus wichtigem Grunde, insbesondere mit Rücksicht auf den Umfang einer Vorlage, eine Fristverlängerung, so beträgt die Frist neun Wochen. Wenn das Repräsentantenhaus eine Vorlage ausnahmsweise als besonders eilbedürftig bezeichnet hat, beträgt die Frist drei Wochen oder, wenn die Staatsregierung ein Verlangen nach Satz 3 geäußert hat, sechs Wochen. Bei Vorlagen zur Änderung dieser Verfassung und zur Übertragung von Hoheitsrechten beträgt die Frist neun Wochen. Die Nationalversammlung hat über die Vorlagen in angemessener Frist zu beraten und Beschluss zu fassen.

#### Artikel 5 Gang der Gesetzgebung – Vermittlungsausschuss

- (1) Die Staatsgesetze werden von der Nationalversammlung beschlossen. Sie sind nach ihrer Annahme durch den Präsidenten der Nationalversammlung unverzüglich dem Repräsentantenhaus zuzuleiten.
- (2) Das Repräsentantenhaus kann binnen drei Wochen nach Eingang des Gesetzesbeschlusses verlangen, dass ein aus Mitgliedern der Nationalversammlung und des Repräsentantenhauses für die gemeinsame Beratung von Vorlagen gebildeter Ausschuss einberufen wird. Die Zusammensetzung und das Verfahren dieses Ausschusses regelt eine Geschäftsordnung, die von der Nationalversammlung beschlossen wird und der Zustimmung des Repräsentantenhauses bedarf. Die in diesen Ausschuss entsandten Mitglieder des Repräsentantenhauses sind nicht an Weisungen gebunden. Es können auch die Nationalversammlung und die Staatsregierung die Einberufung verlangen. Schlägt der Ausschuss eine Änderung des Gesetzesbeschlusses vor, so hat der Nationalversammlung erneut Beschluss zu fassen.

#### Artikel 6 Zustandekommen der Gesetze

- (1) Ein von der Nationalversammlung beschlossenes Gesetz kommt zustande, wenn das Repräsentantenhaus zustimmt und den Antrag gemäß Abschnitt 8 Artikel 5 Absatz 2 nicht stellt.

#### Artikel 7 Änderung der Verfassung

- (1) Die Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt. Bei völkerrechtlichen Verträgen, die eine Friedensregelung, die Vorbereitung einer Friedensregelung oder der Verteidigung der Republik zu dienen bestimmt sind, genügt zur Klarstellung, dass die Bestimmungen der Verfassung dem Abschluss und dem Inkraftsetzen der Verträge nicht entgegenstehen, eine Ergänzung des Wortlautes der Verfassung, die sich auf diese Klarstellung beschränkt.
- (2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der

- Nationalversammlung und zwei Dritteln der Repräsentanten im Repräsentantenhaus.
- (3) Eine Änderung dieser Verfassung, durch welche die Gliederung des Staates in Regionen, die grundsätzliche Mitwirkung der Regionen bei der Gesetzgebung oder die in Abschnitt 1 Artikeln 1 und 19 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

#### Artikel 8 Erlass von Rechtsverordnungen

- (1) Durch Gesetz können die Staatsregierung, ein Staatsminister oder die Regionalregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetze bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben. Ist durch Gesetz vorgesehen, dass eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zur Übertragung der Ermächtigung einer Rechtsverordnung.
- (2) Der Zustimmung des Repräsentantenhauses bedürfen, vorbehaltlich anderweitiger staatsgesetzlicher Regelung, Rechtsverordnungen der Staatsregierung oder eines Staatsministers über Grundsätze und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Postwesens und der Telekommunikation, über die Grundsätze der Erhebung des Entgelts für die Benutzung der Einrichtungen der Eisenbahnen des Staates, über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen, sowie Rechtsverordnungen auf Grund von Staatsgesetzen, die der Zustimmung des Repräsentantenhauses bedürfen oder die von den Regionen im Auftrage des Staates oder als eigene Angelegenheit ausgeführt werden.
- (3) Das Repräsentantenhaus kann der Staatsregierung Vorlagen für den Erlass von Rechtsverordnungen zuleiten, die seiner Zustimmung bedürfen.
- (4) Soweit durch Staatsgesetz oder auf Grund von Staatsgesetzen Regionalregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen, sind die Regionen zu einer Regelung auch durch Gesetz befugt.

#### Artikel 9 Spannungsfall

- (1) Ist in dieser Verfassung oder in einem Staatsgesetz über die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung bestimmt, dass Rechtsvorschriften nur nach Maßgabe dieses Artikels angewandt werden dürfen, so ist die Anwendung außer im Verteidigungsfalle nur zulässig, wenn die Nationalversammlung den Eintritt des Spannungsfalles festgestellt oder wenn er der Anwendung besonders zugestimmt hat. Die Feststellung des Spannungsfalles und die besondere Zustimmung in den Fällen des Artikels 12a Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Maßnahmen auf Grund von Rechtsvorschriften nach Absatz 1 sind aufzuheben, wenn die Nationalversammlung es verlangt.
- (3) Abweichend von Absatz 1 ist die Anwendung solcher Rechtsvorschriften auch auf der Grundlage und nach Maßgabe eines Beschlusses zulässig, der von einem internationalen Organ im Rahmen eines Bündnisvertrages mit Zustimmung der Staatsregierung gefasst wird. Maßnahmen nach diesem Absatz sind aufzuheben, wenn die Nationalversammlung es mit der Mehrheit seiner Mitglieder verlangt.

#### Artikel 10 Gesetzgebungsnotstand

- (1) Wird im Falle des Abschnitt 7 Artikel 8 die Nationalversammlung nicht aufgelöst, so kann der Präsident auf Antrag der Staatsregierung mit Zustimmung des Repräsentantenhauses für eine Gesetzesvorlage den Gesetzgebungsnotstand erklären, wenn die Nationalversammlung sie ablehnt, obwohl die Staatsregierung sie als dringlich bezeichnet hat. Das gleiche gilt, wenn eine Gesetzesvorlage abgelehnt worden ist, obwohl der Staatskanzler mit ihr den Antrag des Abschnitt 7 Artikel 8 verbunden hatte.
- (2) Lehnt die Nationalversammlung die Gesetzesvorlage nach Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes erneut ab oder nimmt er sie in einer für die Staatsregierung

als unannehmbar bezeichneten Fassung an, so gilt das Gesetz als zustande gekommen, soweit das Repräsentantenhaus ihm zustimmt. Das gleiche gilt, wenn die Vorlage von der Nationalversammlung nicht innerhalb von vier Wochen nach der erneuten Einbringung verabschiedet wird.

- (3) Während der Amtszeit eines Staatskanzlers kann auch jede andere von der Nationalversammlung abgelehnte Gesetzesvorlage innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der ersten Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes gemäß Absatz 1 und 2 verabschiedet werden. Nach Ablauf der Frist ist während der Amtszeit des gleichen Staatskanzlers eine weitere Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes unzulässig.
- (4) Die Verfassung darf durch ein Gesetz, das nach Absatz 2 zustande kommt, weder geändert, noch ganz oder teilweise außer Kraft oder außer Anwendung gesetzt werden.

#### Artikel 11 Ausfertigung – Verkündung – Inkrafttreten

- (1) Die nach den Vorschriften dieser Verfassung zustande gekommenen Gesetze werden vom Präsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Staatsgesetzblatt verkündet. Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erlässt, ausgefertigt und vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung im Staatsgesetzblatt verkündet.
- (2) Jedes Gesetz und jede Rechtsverordnung soll den Tag des Inkrafttretens bestimmen. Fehlt eine solche Bestimmung, so treten sie mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Staatsgesetzblatt ausgegeben worden ist.

## Abschnitt 9 Die Ausführung der Staatsgesetze und die Staatsverwaltung

### Artikel 1 Ausführung durch die Regionen

- (1) Die Regionen führen die Staatsgesetze als eigene Angelegenheit aus, soweit diese Verfassung nichts anderes bestimmt oder zulässt.

### Artikel 2 Regionale Verwaltung – Staatliche Aufsicht

- (1) Führen die Regionen die Staatsgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren. Wenn Staatsgesetze etwas anderes bestimmen, können die Regionen davon abweichende Regelungen treffen. Hat eine Region eine abweichende Regelung nach Satz 2 getroffen, treten in dieser Region hierauf bezogene spätere staatsgesetzliche Regelungen der Einrichtung der Behörden und des Verwaltungsverfahrens frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Repräsentantenhauses anderes bestimmt ist. Abschnitt 8 Artikel 3 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. In Ausnahmefällen kann der Staat wegen eines besonderen Bedürfnisses nach staatseinheitlicher Regelung das Verwaltungsverfahren ohne Abweichungsmöglichkeit für die Regionen regeln. Diese Gesetze bedürfen der Zustimmung des Repräsentantenhauses. Durch Staatsgesetz dürfen Kommunen Aufgaben nicht übertragen werden.
- (2) Die Staatsregierung kann mit Zustimmung des Repräsentantenhauses allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.
- (3) Die Staatsregierung übt die Aufsicht darüber aus, dass die Regionen die Staatsgesetze dem geltenden Recht gemäß ausführen. Die Staatsregierung kann zu diesem Zwecke Beauftragte zu den obersten Regionalbehörden entsenden, mit deren Zustimmung und, falls diese Zustimmung versagt wird, mit Zustimmung des Repräsentantenhauses auch zu den nachgeordneten Behörden.
- (4) Werden Mängel, die die Staatsregierung bei der Ausführung der Staatsgesetze in den Regionen festgestellt hat, nicht beseitigt, so beschließt auf Antrag der Staatsregierung oder der Region das Repräsentantenhaus, ob die Region das Recht verletzt hat. Gegen den Beschluss des Repräsentantenhauses kann das Verfassungsgericht angerufen werden.
- (5) Der Staatsregierung kann durch Staatsgesetz, das der Zustimmung des Repräsentantenhauses bedarf, zur Ausführung von Staatsgesetzen die Befugnis verliehen werden, für besondere Fälle Einzelweisungen zu erteilen. Sie sind, außer wenn die Staatsregierung den Fall für dringlich erachtet, an die obersten Regionalbehörden zu richten.

### Artikel 3 Auftragsverwaltung

- (1) Führen die Regionen die Staatsgesetze im Auftrage des Staates aus, so bleibt die Einrichtung der Behörden Angelegenheit der Regionen, soweit nicht Staatsgesetze mit Zustimmung des Repräsentantenhauses etwas anderes bestimmen. Durch Staatsgesetz dürfen Kommunen Aufgaben nicht übertragen werden.
- (2) Die Staatsregierung kann mit Zustimmung des Repräsentantenhauses allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Sie kann die einheitliche Ausbildung der Beamten und Angestellten regeln. Die Leiter der Mittelbehörden sind mit ihrem Einvernehmen zu bestellen.
- (3) Die Regionalbehörden unterstehen den Weisungen der zuständigen obersten Staatsbehörden. Die Weisungen sind, außer wenn die Staatsregierung es für dringlich erachtet, an die obersten Regionalbehörden zu richten. Der Vollzug der Weisung ist durch die obersten Regionalbehörden sicherzustellen.
- (4) Die Staatsaufsicht erstreckt sich auf Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung. Die Staatsregierung kann zu diesem Zwecke Bericht und Vorlage der Akten verlangen und Beauftragte zu allen Behörden entsenden.

### Artikel 4 Staatseigene Verwaltung

- (1) Führt der Staat die Gesetze durch staatseigene Verwaltung oder durch staatsunmittelbare Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechtes aus, so erlässt die Staatsregierung, soweit nicht das Gesetz Besonderes vorschreibt, die allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Sie regelt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die Einrichtung der Behörden.

#### Artikel 5 Sachgebiete

- (1) In staatseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau werden geführt der Auswärtige Dienst, die Staatsfinanzverwaltung und nach Maßgabe des Abschnitts 9 Artikel 13 die Verwaltung der Staatswasserstraßen und der Schifffahrt. Durch Staatsgesetz können Staatsgrenzschutzbehörden, Zentralstellen für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen, für die Kriminalpolizei und zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes und des Schutzes gegen Bestrebungen im Staatsgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Republik Mergeland gefährden, eingerichtet werden.
- (2) Als staatsunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden diejenigen sozialen Versicherungsträger geführt, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet einer Region hinaus erstreckt. Soziale Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet einer Region, aber nicht über mehr als drei Regionen hinaus erstreckt, werden abweichend von Satz 1 als regionenunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechtes geführt, wenn die aufsichtsführende Region durch die beteiligten Regionen bestimmt ist.
- (3) Außerdem können für Angelegenheiten, für die dem Staat die Gesetzgebung zusteht, selbständige Staatsoberbehörden und neue staatsunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes durch Staatsgesetz errichtet werden. Erwachsen dem Staat auf Gebieten, für die ihm die Gesetzgebung zusteht, neue Aufgaben, so können bei dringendem Bedarf staatseigene Mittel- und Unterbehörden mit Zustimmung des Repräsentantenhauses und der Mehrheit der Mitglieder der Nationalversammlung errichtet werden.

#### Artikel 6 Streitkräfte

- (1) Der Staat stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf. Ihre zahlenmäßige Stärke und die Grundzüge ihrer Organisation müssen sich aus dem Haushaltsplan ergeben.
- (2) Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit diese Verfassung es ausdrücklich zulässt.
- (3) Die Streitkräfte haben im Verteidigungsfalle und im Spannungsfalle die Befugnis, zivile Objekte zu schützen und Aufgaben der Verkehrsregelung wahrzunehmen, soweit dies zur Erfüllung ihres Verteidigungsauftrages erforderlich ist. Außerdem kann den Streitkräften im Verteidigungsfalle und im Spannungsfalle der Schutz ziviler Objekte auch zur Unterstützung polizeilicher Maßnahmen übertragen werden; die Streitkräfte wirken dabei mit den zuständigen Behörden zusammen.
- (4) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Staates oder einer Region kann die Staatsregierung, wenn die Voraussetzungen des Abschnitts 9 Artikels 15 vorliegen und die Polizeikräfte sowie der Staatsgrenzschutz nicht ausreichen, Streitkräfte zur Unterstützung der Polizei und des Staatsgrenzschutzes beim Schutz von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer einsetzen. Der Einsatz von Streitkräften ist einzustellen, wenn die Nationalversammlung oder das Repräsentantenhaus es verlangen.

#### Artikel 7 Staatswehr- und Verteidigungsverwaltung

- (1) Die Staatswehrverwaltung wird in staatseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau geführt. Sie dient den Aufgaben des Personalwesens und der unmittelbaren Deckung des Sachbedarfs der Streitkräfte. Aufgaben der

Beschädigtenversorgung und des Bauwesens können der Staatswehrverwaltung nur durch Staatsgesetz, das der Zustimmung des Repräsentantenhauses bedarf, übertragen werden. Der Zustimmung des Repräsentantenhauses bedürfen ferner Gesetze, soweit sie die Staatswehrverwaltung zu Eingriffen in Rechte Dritter ermächtigen; das gilt nicht für Gesetze auf dem Gebiete des Personalwesens.

- (2) Im übrigen können Staatsgesetze, die der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, mit Zustimmung des Repräsentantenhauses bestimmen, dass sie ganz oder teilweise in staatseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau oder von den Regionen im Auftrag des Staates ausgeführt werden. Werden solche Gesetze von den Regionen im Auftrag des Staates ausgeführt, so können sie mit Zustimmung des Repräsentantenhauses bestimmen, dass die der Staatsregierung und den zuständigen obersten Staatsbehörden auf Grund des Abschnitts 9 Artikel 3 zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise Staatsoberbehörden übertragen werden; dabei kann bestimmt werden, dass diese Behörden beim Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften gemäß Abschnitt 9 Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 nicht der Zustimmung des Repräsentantenhauses bedürfen.

#### Artikel 8 Verbot der Kernenergie

- (1) Die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie ist in der Republik Mergeland strengstens verboten. Der Staat entscheidet gemäß Abschnitt 8 Artikel 4 Absatz 1 Satz 17 über weitere Regelungen betreffend der Kernenergie.

#### Artikel 9 Luftverkehrsverwaltung

- (1) Die Luftverkehrsverwaltung wird in Staatsverwaltung geführt. Aufgaben der Flugsicherung können auch durch ausländische Flugsicherungsorganisationen wahrgenommen werden, die durch ein Gremium, einberufen von der Nationalversammlung, auf ihre Kompetenzen überprüft wird und mit der Staatsregierung einen Vertrag zur Übernahme der Flugsicherung abschließen und unterzeichnen. Das Nähere regelt ein Staatsgesetz.
- (2) Durch Staatsgesetz, das der Zustimmung des Repräsentantenhauses bedarf, können Aufgaben der Luftverkehrsverwaltung den Regionen als Auftragsverwaltung übertragen werden.

#### Artikel 10 Eisenbahnverkehrsverwaltung

- (1) Die Eisenbahnverkehrsverwaltung für Eisenbahnen des Staates wird in staatseigener Verwaltung geführt. Durch Staatsgesetz können Aufgaben der Eisenbahnverkehrsverwaltung den Regionen als eigene Angelegenheit übertragen werden.
- (2) Der Staat nimmt die über den Bereich der Eisenbahnen des Staat hinausgehenden Aufgaben der Eisenbahnverkehrsverwaltung wahr, die ihm durch Staatsgesetz übertragen werden.
- (3) Eisenbahnen des Staates werden als Wirtschaftsunternehmen in privat-rechtlicher Form geführt. Diese stehen im Eigentum des Staates, soweit die Tätigkeit des Wirtschaftsunternehmens den Bau, die Unterhaltung und das Betreiben von Schienenwegen umfasst. Die Veräußerung von Anteilen des Staates an den Unternehmen nach Satz 2 erfolgt auf Grund eines Gesetzes; die Mehrheit der Anteile an diesen Unternehmen verbleibt beim Staat. Das Nähere wird durch Staatsgesetz geregelt.
- (4) Der Staat gewährleistet, dass dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere den Verkehrsbedürfnissen, beim Ausbau und Erhalt des Schienennetzes der Eisenbahnen des Staates sowie bei deren Verkehrsangeboten auf diesem Schienennetz, soweit diese nicht den Schienenpersonennahverkehr betreffen, Rechnung getragen wird. Das Nähere wird durch Staatsgesetz geregelt.
- (5) Gesetze auf Grund der Absätze 1 bis 4 bedürfen der Zustimmung des

Repräsentantenhauses. Der Zustimmung des Repräsentantenhauses bedürfen ferner Gesetze, die die Auflösung, die Verschmelzung und die Aufspaltung von Eisenbahnunternehmen des Staates, die Übertragung von Schienenwegen der Eisenbahnen des Staates an Dritte sowie die Stilllegung von Schienenwegen der Eisenbahnen des Staates regeln oder Auswirkungen auf den Schienenpersonennahverkehr haben.

#### Artikel 11 Postwesen und Telekommunikation

- (1) Nach Maßgabe eines Staatsgesetzes, das der Zustimmung des Repräsentantenhauses bedarf, gewährleistet der Staat im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen.
- (2) Dienstleistungen im Sinne des Absatzes 1 werden als privatwirtschaftliche Tätigkeiten durch private Anbieter erbracht. Hoheitsaufgaben im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation werden in staatseigener Verwaltung ausgeführt.

#### Artikel 12 Staatsbank der Republik Mergeland

- (1) Der Staat errichtet eine Währungs- und Notenbank als Staatsbank der Republik Mergeland. Sie ist unabhängig. Sie hat das Ziel, Preisstabilität und mäßiges Wirtschaftswachstum zu erreichen, und die Aufgabe, die Staatswährung zu kontrollieren.

#### Artikel 13 Staatswasserstraßen – Schifffahrtsverwaltung

- (1) Der Staat verwaltet die Staatswasserstraßen durch eigene Behörden. Er nimmt die über den Bereich einer Region hinausgehenden staatlichen Aufgaben der Binnenschifffahrt und die Aufgaben der Seeschifffahrt wahr, die ihm durch Gesetz übertragen werden. Er kann die Verwaltung von Staatswasserstraßen, soweit sie im Gebiete einer Region liegen, dieser Region auf Antrag als Auftragsverwaltung übertragen. Berührt eine Wasserstraße das Gebiet mehrerer Regionen, so kann der Staat die Region beauftragen, für das die beteiligten Regionen es beantragen.
- (2) Bei der Verwaltung, dem Ausbau und dem Neubau von Wasserstraßen sind die Bedürfnisse der Regionalkultur und der Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Regionen zu wahren.

#### Artikel 14 Staatsstraßen

- (1) Der Staat oder die nach Staatsrecht zuständige Selbstverwaltungskörperschaft verwaltet die Staatsautobahnen und sonstigen Staatsstraßen des Fernverkehrs.

#### Artikel 15 Innerer Notstand

- (1) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Staates oder einer Region kann eine Region Polizeikräfte anderer Regionen sowie Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen und des Staatsgrenzschutzes anfordern.
- (2) Ist die Region, in dem die Gefahr droht, nicht selbst zur Bekämpfung der Gefahr bereit oder in der Lage, so kann die Staatsregierung die Polizei in dieser Region und die Polizeikräfte anderer Regionen ihren Weisungen unterstellen sowie Einheiten des Staatsgrenzschutzes einsetzen. Die Anordnung ist nach Beseitigung der Gefahr, im übrigen jederzeit auf Verlangen des Repräsentantenhauses aufzuheben. Erstreckt sich die Gefahr auf das Gebiet mehr als einer Region, so kann die Staatsregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Regionalregierungen Weisungen erteilen; Satz 1 und Satz 2 bleiben unberührt.
- (3) Die Nationalversammlung und das Repräsentantenhaus können bei Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder beider Parlamentskammern den Inneren Notstand erklären. Sie können dann bei Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder beider Parlamentskammern die Anweisung an den Staatsgrenzschutz geben, die Grenzübergänge zu schließen und die Aus- und Einreise vollständig zu verbieten.

Die Sperrung der Grenzen ist auf maximal einen Monat in zwei Jahren begrenzt. Versuchte Einreise wird nicht unter Strafe gestellt, solange sie nicht erfolgreich. Bei versuchter Ausreise hat das Gericht zu urteilen. Sollte der Angeklagte des Versuches der Ausreise bei gesperrten Grenzen schuldig erklärt werden, so wird der Angeklagte mit einem Freiheitsentzug zwischen zwei Wochen und sechs Monaten bestraft.

(4) Der Innere Notstand ist auf maximal drei Monate in zwei Jahren begrenzt.

## Abschnitt 10 Gemeinschaftsaufgaben, Verwaltungszusammenarbeit

### Artikel 1 Mitwirkung des Staates – Kostenverteilung

- (1) Der Staat wirkt auf folgenden Gebieten bei der Erfüllung von Aufgaben der Regionen mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Staates zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist (Gemeinschaftsaufgaben):
1. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,
  2. Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.
- (2) Durch Staatsgesetz mit Zustimmung des Repräsentantenhauses werden die Gemeinschaftsaufgaben sowie Einzelheiten der Koordinierung näher bestimmt.
- (3) Der Staat trägt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Hälfte der Ausgaben in jeder Region. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 trägt der Staat mindestens die Hälfte; die Beteiligung ist für alle Regionen einheitlich festzusetzen. Das Nähere regelt das Gesetz. Die Bereitstellung der Mittel bleibt der Feststellung in den Haushaltsplänen des Staates und der Regionen vorbehalten.

### Artikel 2 Bildungsplanung und Förderung der Forschung

- (1) Der Staat übernimmt als oberste Instanz des Bildungssystems ein Drittel der Kosten, die Regionen übernehmen als Koordinatoren der Schulen in ihrer Region ein weiteres Drittel der Kosten und die Kommunen übernehmen als Träger der Schulen das letzte Drittel der Kosten, die für das Bildungssystem anfallen. Sie sind individuell in jeder Kommune zu bestimmen.

### Artikel 3 Informationstechnische Systeme

- (1) Staat und Regionen können bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme zusammenwirken.
- (2) Staat und Regionen können auf Grund von Vereinbarungen die für die Kommunikation zwischen ihren informationstechnischen Systemen notwendigen Standards und Sicherheitsanforderungen festlegen. Vereinbarungen über die Grundlagen der Zusammenarbeit nach Satz 1 können für einzelne nach Inhalt und Ausmaß bestimmte Aufgaben vorsehen, dass nähere Regelungen bei Zustimmung einer in der Vereinbarung zu bestimmenden qualifizierten Mehrheit für Staat und Regionen in Kraft treten. Sie bedürfen der Zustimmung der Nationalversammlung und der Regionalparlamente der beteiligten Regionen; das Recht zur Kündigung dieser Vereinbarungen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Vereinbarungen regeln auch die Kostentragung.
- (3) Die Regionen können darüber hinaus den gemeinschaftlichen Betrieb informationstechnischer Systeme sowie die Errichtung von dazu bestimmten Einrichtungen vereinbaren.
- (4) Der Staat errichtet zur Verbindung der informationstechnischen Netze des Staates und der Regionen ein Verbindungsnetz. Das Nähere zur Errichtung und zum Betrieb des Verbindungsnetzes regelt ein Staatsgesetz mit Zustimmung des Repräsentantenhauses.

### Artikel 4 Leistungsvergleich

- (1) Staat und Regionen können zur Feststellung und Förderung der Leistungsfähigkeit ihrer Verwaltungen Vergleichsstudien durchführen und die Ergebnisse veröffentlichen.

### Artikel 5 Zusammenwirken hinsichtlich der Grundsicherung für Arbeitsuchende

- (1) Bei der Ausführung von Staatsgesetzen auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende wirken Staat und Regionen oder die nach Regionalrecht zuständigen Kommunen in der Regel in gemeinsamen Einrichtungen zusammen.
- (2) Der Staat kann zulassen, dass eine begrenzte Anzahl von Kommunen auf ihren Antrag und mit Zustimmung der obersten Regionalbehörde die Aufgaben nach Absatz 1

allein wahrnimmt. Die notwendigen Ausgaben einschließlich der Verwaltungsausgaben trägt der Staat, soweit die Aufgaben bei einer Ausführung von Gesetzen nach Absatz 1 vom Staat wahrzunehmen sind.

(3) Das Nähere regelt ein Staatsgesetz.

## Abschnitt 11 Die Rechtsprechung

### Artikel 1 Organe der rechtsprechenden Gewalt

(1) Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Verfassungsgericht, durch die in dieser Verfassung vorgesehenen Staatsgerichte und durch die Gerichte der Regionen ausgeübt.

### Artikel 2 Zuständigkeit des Verfassungsgerichts

(1) Das Verfassungsgericht entscheidet:

1. über die Auslegung dieser Verfassung aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Staatsorgans oder anderer Beteiligter, die durch diese Verfassung oder in der Geschäftsordnung eines obersten Staatsorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind;
2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Staatsrecht oder Regionalrecht mit dieser Verfassung oder die Vereinbarkeit von Regionalrecht mit sonstigem Staatsrecht auf Antrag der Staatsregierung, einer Regionalregierung oder eines Viertels der Mitglieder der Nationalversammlung;
3. bei Meinungsverschiedenheiten, ob ein Gesetz den Voraussetzungen des Abschnitts 8 Artikel 3 Absatz 2 entspricht, auf Antrag des Repräsentantenhauses, einer Regionalregierung oder eines Regionalparlaments;
4. bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Staates und der Regionen, insbesondere bei der Ausführung von Staatsrecht durch die Regionen und bei der Ausübung der Staatsaufsicht;
5. in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Staat und den Regionen, zwischen verschiedenen Regionen oder innerhalb einer Region, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist;
6. über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Abschnitt 2 Artikel 1 Abs. 4, Abschnitt 2 Artikel 12, Abschnitt 3 Artikel 1, sowie in Abschnitt 9 Artikel 10, 11 und 13 enthaltenen Rechte verletzt zu sein;
7. in den übrigen in dieser Verfassung vorgesehenen Fällen.

(2) Das Verfassungsgericht entscheidet außerdem auf Antrag des Repräsentantenhauses, einer Regionalregierung oder eines Regionalparlaments, ob im Falle des Abschnitts 8 Artikel 3 Abs. 4 die Erforderlichkeit für eine staatsgesetzliche Regelung nach Abschnitt 8 Artikel 3 Abs. 2 nicht mehr besteht. Die Feststellung, dass die Erforderlichkeit entfallen ist oder Staatsrecht nicht mehr erlassen werden könnte, ersetzt ein Staatsgesetz nach Abschnitt 8 Artikel 3 Abs. 4. Der Antrag nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn eine Gesetzesvorlage nach Abschnitt 8 Artikel 3 Abs. 4 oder in der Nationalversammlung abgelehnt oder über sie nicht innerhalb eines Jahres beraten und Beschluss gefasst oder wenn eine entsprechende Gesetzesvorlage im Repräsentantenhaus abgelehnt worden ist.

(3) Das Verfassungsgericht wird ferner in den ihm sonst durch Staatsgesetz zugewiesenen Fällen tätig.

### Artikel 3 Zusammensetzung des Verfassungsgerichts

(1) Das Verfassungsgericht besteht aus Staatsrichtern und anderen Mitgliedern. Die Mitglieder des Verfassungsgerichtes werden je zur Hälfte von der Nationalversammlung und vom Repräsentantenhaus gewählt. Sie dürfen weder der Nationalversammlung, dem Repräsentantenhaus, der Staatsregierung noch entsprechenden Organen einer Region angehören.

(2) Ein Staatsgesetz regelt seine Verfassung und das Verfahren und bestimmt, in welchen Fällen seine Entscheidungen Gesetzeskraft haben. Es kann für Verfassungsbeschwerden die vorherige Erschöpfung des Rechtsweges zur

Voraussetzung machen und ein besonderes Annahmeverfahren vorsehen.

#### Artikel 4 Oberste Gerichtshöfe

- (1) Für die Gebiete der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit errichtet der Staat als oberste Gerichtshöfe den Staatsgerichtshof, das Staatsverwaltungsgericht, den Staatsfinanzhof, das Staatsarbeitsgericht und das Staatssozialgericht.
- (2) Über die Berufung der Richter dieser Gerichte entscheidet der für das jeweilige Sachgebiet zuständige Staatsminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuss, der aus den für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Ministern der Regionen und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern besteht, die von der Nationalversammlung gewählt werden.
- (3) Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist ein Gemeinsamer Senat der in Absatz 1 genannten Gerichte zu bilden. Das Nähere regelt ein Staatsgesetz.

#### Artikel 5 Staatsgerichte

- (1) Der Staat kann für Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes ein Staatsgericht errichten.
- (2) Der Staat kann Wehrstrafgerichte für die Streitkräfte als Staatsgerichte errichten. Sie können die Strafgerichtsbarkeit nur im Verteidigungsfalle sowie über Angehörige der Streitkräfte ausüben, die in das Ausland entsandt oder an Bord von Kriegsschiffen eingeschifft sind. Das Nähere regelt ein Staatsgesetz. Diese Gerichte gehören zum Geschäftsbereich des Staatsministers der Justiz. Ihre hauptamtlichen Richter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- (3) Oberster Gerichtshof für die in Absatz 1 und 2 genannten Gerichte ist der Staatsgerichtshof.
- (4) Der Staat kann für Personen, die zu ihm in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, Staatsgerichte zur Entscheidung in Disziplinarverfahren und Beschwerdeverfahren errichten.
- (5) Für Strafverfahren auf den folgenden Gebieten kann ein Staatsgesetz mit Zustimmung des Repräsentantenhauses vorsehen, dass Gerichte der Regionen Gerichtsbarkeit des Staates ausüben:
  1. Völkermord;
  2. völkerstrafrechtliche Verbrechen gegen die Menschlichkeit;
  3. Kriegsverbrechen;
  4. andere Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören (Abschnitt 2 Artikel 7 Absatz 1);
  5. Staatsschutz.

#### Artikel 6 Richterliche Unabhängigkeit

- (1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.
- (2) Die hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen oder dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung auf Lebenszeit angestellte Richter in den Ruhestand treten. Bei Veränderung der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke können Richter an ein anderes Gericht versetzt oder aus dem Amte entfernt werden, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehaltes.

#### Artikel 7 Rechtsstellung der Richter – Richteranklage

- (1) Die Rechtsstellung der Staatsrichter ist durch besonderes Staatsgesetz zu regeln.
- (2) Wenn ein Staatsrichter im Amt oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze der Verfassung oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung einer Region verstößt, so

kann das Verfassungsgericht mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag der Nationalversammlung anordnen, dass der Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen ist. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes kann auf Entlassung erkannt werden.

- (3) Die Rechtsstellung der Richter in den Regionen ist durch besondere Regionalgesetze zu regeln, soweit Abschnitt 8 Artikel 5 Abs. 1 Nr. 27 nichts anderes bestimmt.
- (4) Die Regionen können bestimmen, dass über die Anstellung der Richter in den Regionen der Regionalminister der Justiz gemeinsam mit einem Richterwahlausschuss entscheidet.
- (5) Die Regionen können für Regionalrichter eine Absatz 2 entsprechende Regelung treffen. Die Entscheidung über eine Richteranklage steht dem Verfassungsgericht zu.

#### Artikel 8 Konkrete Normenkontrolle

- (1) Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und, wenn es sich um die Verletzung dieser Verfassung handelt, die Entscheidung des Verfassungsgerichtes einzuholen. Dies gilt auch, wenn es sich um die Unvereinbarkeit eines Regionalgesetzes mit einem Staatsgesetz handelt.
- (2) Ist in einem Rechtsstreit zweifelhaft, ob eine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Staatsrechts ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den Einzelnen erzeugt (Abschnitt 2 Artikel 6), so hat das Gericht die Entscheidung des Verfassungsgerichtes einzuholen.

#### Artikel 9 Unzulässigkeit von Ausnahmegerichten

- (1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.
- (2) Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.

#### Artikel 10 Unzulässigkeit der Todesstrafe

- (1) Die Todesstrafe ist unzulässig.

#### Artikel 11 Grundrechte vor Gericht

- (1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.
- (2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.
- (3) Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

#### Artikel 12 Freiheitsentzug

- (1) Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden.
- (2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.
- (3) Jeder wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung vorläufig Festgenommene ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem Richter vorzuführen, der ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben hat. Der Richter hat unverzüglich entweder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen.
- (4) Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

## Abschnitt 12 Das Finanzwesen

### Artikel 1 Ausgabenzuständigkeit – Finanzwesen – Haftung

- (1) Der Staat ist die einzige Institution, die Steuern einnehmen darf und Steuereinnahmen mit Regionen und Kommunen teilen muss. Der Staat erstellt einen eigenen, zentralen Etat, der auch die Weitergaben an Regionen und Kommunen enthält.
- (2) Der Staat spricht mit Regionen und Kommunen die Etats von Regionen und Kommunen ab.
- (3) Handeln die Regionen im Auftrage des Staates, trägt der Staat die sich daraus ergebenden Ausgaben.
- (4) Die Kostenverteilung muss immer in gemeinsamer Abstimmung zwischen Staat, Regionen und Kommunen abgesprochen werden.
- (5) Regionen und Kommunen können Kredite nur vom Staat nehmen.

### Artikel 2 Haushaltsnotlagen

- (1) Zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen regelt ein Staatsgesetz, das der Zustimmung des Repräsentantenhauses bedarf,
  1. die fortlaufende Überwachung der Haushaltswirtschaft von Staat und Regionen durch ein gemeinsames Gremium (Stabilitätsrat),
  2. die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung einer drohenden Haushaltsnotlage,
  3. die Grundsätze zur Aufstellung und Durchführung von Sanierungsprogrammen zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen.
- (2) Die Beschlüsse des Stabilitätsrats und die zugrunde liegenden Beratungsunterlagen sind zu veröffentlichen.

### Artikel 3 Haushaltsplan

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates, der Regionen und der Kommunen sind in den staatlichen Haushaltsplan einzustellen; bei staatlichen Betrieben und bei Sondervermögen brauchen nur die Zuführungen oder die Ablieferungen eingestellt zu werden. Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.
- (2) Der Haushaltsplan wird für ein oder mehrere Rechnungsjahre, nach Jahren getrennt, vor Beginn des ersten Rechnungsjahres durch das Haushaltsgesetz festgestellt. Für Teile des Haushaltsplanes kann vorgesehen werden, dass sie für unterschiedliche Zeiträume, nach Rechnungsjahren getrennt, gelten.
- (3) Die Gesetzesvorlage nach Absatz 2 Satz 1 sowie Vorlagen zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplanes werden gleichzeitig mit der Zuleitung an das Repräsentantenhaus bei der Nationalversammlung eingebracht. Beide Parlamentskammern müssen dem Haushaltsplan zustimmen.
- (4) In das Haushaltsgesetz dürfen nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und die Ausgaben und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Das Haushaltsgesetz kann vorschreiben, dass die Vorschriften erst mit der Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes.

### Artikel 4 Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Staatsministers der Finanzen. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Näheres kann durch Staatsgesetz bestimmt werden.

### Artikel 5 Rechnungslegung – Rechnungsprüfung

- (1) Der Staatsminister der Finanzen hat der Nationalversammlung und dem Repräsentantenhaus über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden im Laufe des nächsten Rechnungsjahres zur Entlastung der Staatsregierung Rechnung zu legen.
- (2) Der Staatsrechnungshof, dessen Mitglieder richterliche Unabhängigkeit besitzen, prüft die Rechnung sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der

Haushalts- und Wirtschaftsführung. Er hat außer der Staatsregierung unmittelbar der Nationalversammlung und dem Repräsentantenhaus jährlich zu berichten. Im übrigen werden die Befugnisse des Staatsrechnungshofes durch Staatsgesetz geregelt.

## Abschnitt 13 Verteidigungsfall

### Artikel 1 Feststellung des Verteidigungsfalls

- (1) Die Feststellung, dass das Staatsgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht (Verteidigungsfall), trifft die Nationalversammlung mit Zustimmung des Repräsentantenhauses. Die Feststellung erfolgt auf Antrag der Staatsregierung und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit der Mitglieder der Nationalversammlung und des Repräsentantenhauses.
- (2) Erfordert die Lage unabweisbar ein sofortiges Handeln und stehen einem rechtzeitigen Zusammentritt der Nationalversammlung unüberwindliche Hindernisse entgegen oder ist er nicht beschlussfähig, so trifft der Gemeinsame Ausschuss diese Feststellung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (3) Die Feststellung wird vom Präsidenten gemäß Abschnitt 8 Artikel 11 im Staatsgesetzblatt verkündet. Ist dies nicht rechtzeitig möglich, so erfolgt die Verkündung in anderer Weise; sie ist im Staatsgesetzblatt nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen.
- (4) Wird das Staatsgebiet mit Waffengewalt angegriffen und sind die zuständigen Staatsorgane außerstande, sofort die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 zu treffen, so gilt diese Feststellung als getroffen und als zu dem Zeitpunkt verkündet, in dem der Angriff begonnen hat. Der Präsident gibt diesen Zeitpunkt bekannt, sobald die Umstände es zulassen.
- (5) Ist die Feststellung des Verteidigungsfalles verkündet und wird das Staatsgebiet mit Waffengewalt angegriffen, so kann der Präsident völkerrechtliche Erklärungen über das Bestehen des Verteidigungsfalles mit Zustimmung der Nationalversammlung und des Repräsentantenhauses abgeben. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 tritt an die Stelle der Nationalversammlung der Gemeinsame Ausschuss.

### Artikel 2 Kommandogewalt des Staatskanzlers

- (1) Mit der Verkündung des Verteidigungsfalles geht die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte auf den Staatskanzler über.

### Artikel 3 Erweiterung der Gesetzgebungskompetenz des Staates

- (1) Der Staat hat für den Verteidigungsfall das Recht der konkurrierenden Gesetzgebung auch auf den Sachgebieten, die zur Gesetzgebungszuständigkeit der Regionen gehören. Diese Gesetze bedürfen der Zustimmung des Repräsentantenhauses.
- (2) Soweit es zur Abwehr eines gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden Angriffs erforderlich ist, kann für den Verteidigungsfall durch Staatsgesetz mit Zustimmung des Repräsentantenhauses die Verwaltung und das Finanzwesen des Staates und der Regionen abweichend von den Abschnitten 9, 10 und 12 geregelt werden, wobei die Lebensfähigkeit der Regionen, Kommunen, insbesondere auch in finanzieller Hinsicht, zu wahren ist.

### Artikel 4 Gemeinsamer Ausschuss

- (1) Stellt der Gemeinsame Ausschuss im Verteidigungsfalle mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder fest, dass dem rechtzeitigen Zusammentritt der Nationalversammlung unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen oder dass dieser nicht beschlussfähig ist, so hat der Gemeinsame Ausschuss die Stellung von Nationalversammlung und Repräsentantenhaus und nimmt deren Rechte einheitlich wahr.
- (2) Durch ein Gesetz des Gemeinsamen Ausschusses darf die Verfassung weder geändert noch ganz oder teilweise außer Kraft oder außer Anwendung gesetzt werden.

### Artikel 5 Einsatz des Staatsgrenzschutzes – Erweiterte Weisungsbefugnis

- (1) Die Staatsregierung kann im Verteidigungsfalle, soweit es die Verhältnisse erfordern,
  1. den Staatsgrenzschutz im gesamten Staatsgebiete einsetzen;

2. außer der Staatsverwaltung auch den Regionalregierungen und, wenn sie es für dringlich erachtet, den Regionalbehörden Weisungen erteilen und diese Befugnis auf von ihr zu bestimmende Mitglieder der Regionalregierungen übertragen.
- (2) Nationalversammlung, Repräsentantenhaus und der Gemeinsame Ausschuss sind unverzüglich von den nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

#### Artikel 6 Verfassungsgericht

- (1) Die verfassungsmäßige Stellung und die Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben des Verfassungsgerichtes und seiner Richter dürfen nicht beeinträchtigt werden. Das Gesetz über das Verfassungsgericht darf durch ein Gesetz des Gemeinsamen Ausschusses nur insoweit geändert werden, als dies auch nach Auffassung des Verfassungsgerichtes zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gerichtes erforderlich ist. Bis zum Erlass eines solchen Gesetzes kann das Verfassungsgericht die zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Gerichtes erforderlichen Maßnahmen treffen. Beschlüsse nach Satz 2 und Satz 3 fasst das Verfassungsgericht mit der Mehrheit der anwesenden Richter.

#### Artikel 7 Ablaufende Wahlperioden und Amtszeiten

- (1) Während des Verteidigungsfalles ablaufende Wahlperioden der Nationalversammlung oder der Regionalparlamente enden sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles. Die im Verteidigungsfalle ablaufende Amtszeit des Präsidenten sowie bei vorzeitiger Erledigung seines Amtes die Wahrnehmung seiner Befugnisse durch den Präsidenten des Repräsentantenhauses enden neun Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles. Die im Verteidigungsfalle ablaufende Amtszeit eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtes endet sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles.
- (2) Wird eine Neuwahl des Staatskanzlers durch den Gemeinsamen Ausschuss erforderlich, so wählt dieser einen neuen Staatskanzler mit der Mehrheit seiner Mitglieder; der Präsident macht dem Gemeinsamen Ausschuss einen Vorschlag. Der Gemeinsame Ausschuss kann dem Staatskanzler das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt.
- (3) Für die Dauer des Verteidigungsfalles ist die Auflösung der Nationalversammlung ausgeschlossen.

#### Artikel 8 Maßnahmenbefugnis der Regionalregierungen

- (1) Sind die zuständigen Staatsorgane außerstande, die notwendigen Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr zu treffen, und erfordert die Lage unabweisbar ein sofortiges selbständiges Handeln in einzelnen Teilen des Staatsgebietes, so sind die Regionalregierungen oder die von ihnen bestimmten Behörden oder Beauftragten befugt, für ihren Zuständigkeitsbereich Maßnahmen im Sinne des Abschnitts 13 Artikel 5 Abs. 1 zu treffen.
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 können durch die Staatsregierung, im Verhältnis zu Regionalbehörden und nachgeordneten Staatsbehörden auch durch die Ministerpräsidenten der Regionen, jederzeit aufgehoben werden.

#### Artikel 9 Rang und Geltungsdauer von Notstandsbestimmungen

- (1) Für die Dauer ihrer Anwendbarkeit setzen Gesetze nach den Abschnitt 13 Artikel 3, 4 und 6 und Rechtsverordnungen, die auf Grund solcher Gesetze ergehen, entgegenstehendes Recht außer Anwendung. Dies gilt nicht gegenüber früherem Recht, das auf Grund des Abschnitts 13 Artikel 3, 4 und 6 erlassen worden ist.
- (2) Gesetze, die der Gemeinsame Ausschuss beschlossen hat, und Rechtsverordnungen, die auf Grund solcher Gesetze ergangen sind, treten spätestens sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles außer Kraft.
- (3) Gesetze, die von Abschnitt 10 Artikel 1 und 2 und Abschnitt 12 Artikel 1 abweichende Regelungen enthalten, gelten längstens bis zum Ende des zweiten

Rechnungsjahres, das auf die Beendigung des Verteidigungsfalles folgt. Sie können nach Beendigung des Verteidigungsfalles durch Staatsgesetz mit Zustimmung des Repräsentantenhauses geändert werden, um zu der Regelung gemäß den Abschnitten 10 und 12 überzuleiten.

Artikel 10 Aufhebung außerordentlicher Maßnahmen – Friedensschluss

- (1) Die Nationalversammlung kann jederzeit mit Zustimmung des Repräsentantenhauses Gesetze des Gemeinsamen Ausschusses aufheben. Das Repräsentantenhaus kann verlangen, dass die Nationalversammlung hierüber beschließt. Sonstige zur Abwehr der Gefahr getroffene Maßnahmen des Gemeinsamen Ausschusses oder der Staatsregierung sind aufzuheben, wenn die Nationalversammlung und das Repräsentantenhaus es beschließen.
- (2) Die Nationalversammlung kann mit Zustimmung des Repräsentantenhauses jederzeit durch einen vom Präsidenten zu verkündenden Beschluss den Verteidigungsfall für beendet erklären. Das Repräsentantenhaus kann verlangen, dass die Nationalversammlung hierüber beschließt. Der Verteidigungsfall ist unverzüglich für beendet zu erklären, wenn die Voraussetzungen für seine Feststellung nicht mehr gegeben sind.
- (3) Über den Friedensschluss wird durch Staatsgesetz entschieden.

## Abschnitt 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Artikel 1 Begriff „Mergländer“

- (1) Mergländer im Sinne dieser Verfassung ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die mergländische Staatsangehörigkeit besitzt.

### Artikel 2 Begriff „Mehrheit der Mitglieder“

- (1) Mehrheit der Mitglieder der Nationalversammlung und des Repräsentantenhauses im Sinne dieser Verfassung ist die Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl.

### Artikel 3 Erster Zusammentritt des Repräsentantenhauses

- (1) Das Repräsentantenhaus tritt erstmalig am Tage nach dem ersten Zusammentritt der Nationalversammlung zusammen.
- (2) Bis zur Wahl des ersten Präsidenten werden dessen Befugnisse von dem Präsidenten des Repräsentantenhauses ausgeübt. Das Recht der Auflösung der Nationalversammlung steht ihm nicht zu.

### Artikel 4 Recht der Religionsgemeinschaften

- (1) Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.
- (2) Der Genuss bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig vom religiösen Bekenntnis.
- (3) Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren.
- (4) Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.
- (5) Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung eines religiösen Eides gezwungen werden.
- (6) Es besteht keine Staatskirche.
- (7) Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluss von Religionsgesellschaften innerhalb des Staatsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.
- (8) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.
- (9) Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts.
- (10) Die Religionsgesellschaften können Körperschaften des öffentlichen Rechts sein.
- (11) Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verband zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.
- (12) Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der staatsrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.
- (13) Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.
- (14) Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.
- (15) Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.
- (16) Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

### Artikel 5 Inkrafttreten der Verfassung

- (1) Der Gründungsrat der Republik Mergeland stellt die Annahme dieser Verfassung fest, fertigt es aus und verkündet es.
- (2) Diese Verfassung tritt mit Ablauf des Tages der Verkündung in Kraft.
- (3) Es ist im Staatsgesetzblatt zu veröffentlichen.

#### Artikel 6 Geltungsdauer der Verfassung

- (1) Diese Verfassung verliert seine Gültigkeit an dem Tag, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die vom mergländischen Volk in freier Entscheidung beschlossen worden ist.